

RS OGH 1999/12/21 4Ob312/99g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1999

Norm

KSchG §1 Abs2

Rechtssatz

Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds, dessen vordringlichste Pflicht die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Leistungsangebots des Vereins ist, ohne dass statutare Mitgliedschaftsrechte eingeräumt werden, ist inhaltlich ein Verbrauchergeschäft. Nur dann, wenn die Mitgliedschaft vorrangig zur Förderung der ideellen Vereinszwecke im engeren Sinn und nicht wesentlich auch zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile eingegangen wurde, wird der wirtschaftlich tätige Verein bei der Mitgliedsaufnahme nicht als Unternehmer im Sinn des KSchG tätig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 312/99g
Entscheidungstext OGH 21.12.1999 4 Ob 312/99g
Veröff: SZ 72/206

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112893

Dokumentnummer

JJR_19991221_OGH0002_0040OB00312_99G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at